



Satzung

SV Puch e.V.

Stand 17.03.2005

Seite 1

Satzung vom 17.03.2005

(einschließlich der Änderungen vom 28.04.1976, 09.03.1979, 03.08.1979, 28.05.1982, 19.05.1987, 27.04.1989, 14.06.1996 und 17.03.2005

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13.03.1975 in 8080 Puch gegründete Sportverein führt den Namen „SV Puch“. Er hat seinen Sitz in Puch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstfeldbruck eingetragen.

Er führt die Farben „rot-weiß“.

2. Der Verein will Mitglied des Landessportverbandes Bayern und des Landesfachverbandes Fußball im Landessportverein Bayern werden und diese Mitgliedschaft beibehalten. Die Satzung des Bayerischen Landessportverbandes wird als verbindlich anerkannt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten und
- d) wegen unehrenhafter Behandlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe und
- c) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann von der Gesamtvorstand-
schaft bis zur Mindestbeitragshöhe festgelegt werden, um
Zuschüsse des BLSV und Kommune zu gewährleisten.

Die Mitglieder sind hiervon bei der Hauptversammlung zu
informieren.

Mitgliedsbeiträge, die die bezuschussungsfähigen Beiträge
überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung
beschlossen werden.

2. Außerordentliche Beiträge zur Kostendeckung der Abteilungen
werden im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern erhoben.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten
16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das
Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten
15. Lebensjahr zu.
2. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der
Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das
Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen
gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann
persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn eine schriftliche
Bestätigung eines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und
vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführende Vorstand und
- c) der Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

Im Vereinsaushängkasten soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes (Gesamtvorstandes),
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - g) Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied,
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand und
 - c) vom Gesamtvorstand.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

**§ 9
Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und Vereinskassier und
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern, den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Er kann jederzeit weitere Mitglieder für besondere Aufgaben kooptieren.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen der Mitglieder, die nicht in der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.
- b) die Bewilligung von Ausgaben über € 200,00 und
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

6. Anträge, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, werden grundsätzlich in der Mitgliederversammlung entschieden.

7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes – ohne den Spielführer – werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Geheim zu wählen sind der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Kassiere und der Schriftführer.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Gesamtvorstandenschaft.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Puch oder Bereich der Gemeinde Puch bzw. des späteren Ortsteils Puch von der Stadt Fürstenfeldbruck verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 13.03.1975 einstimmig beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 28.04.1976, 09.03.1979, 03.08.1979, 28.05.1982, 19.05.1987, 27.04.1989, 14.06.1996 und 17.03.2005 geändert und jeweils in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.